

5. *befürwortet* nationale und regionale Initiativen auf dem Gebiet der neuen und erneuerbaren Energien mit dem Ziel, den Zugang zu Energie, einschließlich neuer und erneuerbarer Energiequellen, für die ärmsten Bevölkerungsgruppen zu fördern und die Energieeffizienz und -einsparung durch den Rückgriff auf eine Kombination der verfügbaren Technologien zu verbessern, unter voller Berücksichtigung der Bestimmungen des Durchführungsplans von Johannesburg betreffend die Erschließung von Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung;

6. *fordert* die Regierungen *auf*, weitere Schritte zu unternehmen, um die Bereitstellung finanzieller Ressourcen, den Technologietransfer, den Kapazitätsaufbau und die Verbreitung umweltgerechter Technologien zu bewirken, wie im Durchführungsplan von Johannesburg vorgesehen;

7. *begrüßt* die Abhaltung der Internationalen Konferenz 2005 von Beijing über erneuerbare Energien, die von der Regierung der Volksrepublik China mit Unterstützung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 7. und 8. November 2005 als Folgemaßnahme zu der vom 1. bis 4. Juni 2004 in Bonn (Deutschland) abgehaltenen Internationalen Konferenz für erneuerbare Energien ausgerichtet wurde;

8. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Aktivitäten zur Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen;

9. *legt* dem System der Vereinten Nationen *nahe*, auch weiterhin die Öffentlichkeit für die Bedeutung der Erschließung von Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung zu sensibilisieren, namentlich für die Notwendigkeit der Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen und die größere Rolle, die sie bei der globalen Energieversorgung spielen können, insbesondere im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbekämpfung;

10. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem Energiebericht an die Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer vierzehnten Tagung einen Überblick über die Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005 zu geben;

11. *betont*, dass die breitere Nutzung der verfügbaren erneuerbaren Energiequellen Technologietransfer und -verbreitung auf weltweiter Ebene erfordert, so auch durch die Nord-Süd- und die Süd-Süd-Zusammenarbeit;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung" einen Unterpunkt "Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/200

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 120 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 47 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/488/Add.1, Ziff. 24)¹⁵³:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei

Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Irak, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Syrische Arabische Republik.

Enthaltungen: Albanien, Australien, Bahrain, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Guinea, Indonesien, Irland, Island, Israel, Kanada, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

60/200. Internationales Jahr der Wüsten und der Wüstenbildung 2006

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/211 vom 23. Dezember 2003, in der sie das Jahr 2006 zum Internationalen Jahr der Wüsten und der Wüstenbildung erklärte,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss der vom 17. bis 28. Oktober 2005 in Nairobi abgehaltenen siebenten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, über die Begehung des Internationalen Jahres der Wüsten und der Wüstenbildung 2006¹⁵⁴,

zutiefst besorgt über die Verschlimmerung der Wüstenbildung in allen Regionen der Welt, insbesondere in Afrika, und ihre weitreichenden Folgen für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere in Bezug auf die Beseitigung der Armut,

sowie zutiefst besorgt über die von der Besatzungsmacht Israel angerichtete großflächige Zerstörung von Ackerland und Obstplantagen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich des Entwurzeln einer großen Zahl fruchttragender Bäume,

¹⁵³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Jamaika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas).

¹⁵⁴ Siehe ICCD/COP(7)/13, Ziff. 4-7.

in dem Bewusstsein, dass es geboten ist, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und die biologische Vielfalt der Wüsten sowie die indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften und das traditionelle Wissen derjenigen, die von diesem Phänomen betroffen sind, zu schützen,

den Beschluss der Regierung Algeriens *begrüßend*, im Oktober 2006 eine internationale Konferenz unter Beteiligung von Staats- und Regierungschefs zum Thema Wüstenschutz und Bekämpfung der Wüstenbildung einzuberufen und auszurichten,

sowie den Beschluss der Regierung Israels *begrüßend*, im November 2006 in Zusammenarbeit mit anderen Interessenträgern eine internationale Konferenz unter dem Motto "Wüsten und Wüstenbildung: Herausforderungen und Chancen" in Beerscheba (Israel) auszurichten,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Vorbereitungen für das Internationale Jahr der Wüsten und der Wüstenbildung 2006¹⁵⁵,

1. *begrüßt* die Ernennung von ehrenamtlichen Sprechern der Vereinten Nationen für das Internationale Jahr der Wüsten und der Wüstenbildung und legt dem Generalsekretär nahe, zu diesem Zweck weitere Persönlichkeiten zu benennen, um eine erfolgreiche Begehung des Jahres weltweit zu fördern;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten und alle zuständigen internationalen Organisationen *erneut auf*, die mit der Wüstenbildung, namentlich der Landverödung, zusammenhängenden Aktivitäten zu unterstützen, die die betroffenen Länder, insbesondere die afrikanischen Länder und die am wenigsten entwickelten Länder, organisieren werden;

3. *legt* den Ländern *nahe*, im Rahmen des Möglichen zur Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁵⁶, beizutragen und besondere Initiativen zur Begehung des Jahres mit dem Ziel einer verstärkten Durchführung des Übereinkommens zu ergreifen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge an den Sonderfonds des Übereinkommens zu leisten, damit die Ziele der Resolution 58/211 "Internationales Jahr der Wüsten und der Wüstenbildung 2006" erreicht werden;

5. *bittet* die Regierungen und alle maßgeblichen Interessenträger, sofern nicht bereits geschehen, das Sekretariat des Übereinkommens über die für die Begehung des Jahres vorgesehenen Aktivitäten zu unterrichten;

6. *ersucht* den Exekutivsekretär des Übereinkommens, den Vertragsparteien des Übereinkommens und den Beobachtern ein konsolidiertes Verzeichnis aller gemeldeten Aktivitäten, einschließlich der gewonnenen Erfahrungen und besten Verfahrensweisen, zur Verfügung zu stellen, damit die Infor-

mationen koordiniert und Überschneidungen von Aktivitäten vermieden werden;

7. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Beschluss des Rates der Globalen Umweltfazilität, im Rahmen seines Mandats die von den betroffenen Entwicklungsländern, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, im Rahmen des Jahres durchgeführten Aktivitäten zu unterstützen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Begehung des Jahres Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/201

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/488/Add.7, Ziff. 24)¹⁵⁷.

60/201. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/235 vom 22. Dezember 2004 und andere Resolutionen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁵⁸,

in Bekräftigung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁵⁹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/211 vom 23. Dezember 2003, in der sie das Jahr 2006 zum Internationalen Jahr der Wüsten und der Wüstenbildung erklärte,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁶⁰,

in Bekräftigung der universalen Mitgliedschaft des Übereinkommens und in Anerkennung dessen, dass Wüstenbildung und Dürre Probleme von globaler Bedeutung sind, da sie alle Regionen der Welt betreffen,

feststellend, dass die rasche und wirksame Durchführung des Übereinkommens zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-

¹⁵⁵ A/60/169.

¹⁵⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹⁵⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Jamaika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas).

¹⁵⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹⁵⁹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁶⁰ Siehe Resolution 60/1.